

**Satzung der Gemeinde Muldenhammer
über die Erhebung einer Gästetaxe
(Gästetaxesatzung)**

Aufgrund von § 4 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO) sowie der §§ 2, 6 Absatz 2 Satz 2 und 34 des Sächsischen Kommunalabgabengesetzes (SächsKAG) hat der Gemeinderat der Gemeinde Muldenhammer in seiner Sitzung am 06.12.2023 folgende Satzung beschlossen:

**§ 1
Erhebung einer Gästetaxe**

- (1) Die Gemeinde Muldenhammer erhebt zur teilweisen Deckung ihrer besonderen Kosten, die ihr
1. für die Herstellung, Anschaffung, Erweiterung und Unterhaltung, der zu touristischen Zwecken bereitgestellten Einrichtungen und Anlagen,
 2. für die zu touristischen Zwecken durchgeführten Veranstaltungen und
 3. für die, gegebenenfalls auch im Rahmen eines überregionalen Verbunds, den Abgabepflichtigen eingeräumte Möglichkeit der kostenlosen oder ermäßigten Benutzung anderer Angebote

entstehen, eine Gästetaxe. Sie wird unabhängig davon erhoben, ob und in welchem Umfang die zur Verfügung gestellten Einrichtungen, Anlagen, Veranstaltungen und Vergünstigungen tatsächlich in Anspruch genommen werden. Zu den Kosten im Sinne des Satzes 1 zählen auch die Kosten, die einem Dritten entstehen, dessen sich die Gemeinde bedient, soweit sie dem Dritten von der Gemeinde geschuldet werden.

- (2) Die Erhebung von Benutzungsgebühren und sonstigen Entgelten für öffentliche Einrichtungen und Veranstaltungen der Gemeinde bleibt unberührt.

**§ 2
Gästetaxepflicht**

- (1) Gästetaxepflichtig sind natürliche Personen, die in der Gemeinde Muldenhammer Unterkunft nehmen, aber nicht Einwohner der Gemeinde Muldenhammer sind. Unterkunft im Gemeindegebiet nimmt auch, wer in Wohnwagen, Bungalows, Zelten, Fahrzeugen und dergleichen untergebracht ist. Gästetaxepflichtig im Sinne des Satzes 1 sind auch Inhaber von Wochenendhäusern, Datschen, Lauben und vergleichbaren Baulichkeiten, die so ausgestattet sind, dass sie einer Wohnnutzung zugänglich sind.
- (2) Gästetaxepflichtig nach Maßgabe des Absatzes 1 sind auch natürliche Personen, die aus beruflichen Gründen in der Gemeinde Unterkunft nehmen. Nicht

Gästetaxepflichtig sind hingegen Einwohner, die in der Gemeinde arbeiten, in Ausbildung stehen oder ein Studium absolvieren und zu diesem Zweck einen Nebenwohnsitz begründen.

- (3) Nicht Gästetaxepflichtig sind natürliche Personen, die in der Gemeinde zum vorübergehenden Besuch ohne Zahlung eines Entgelts Unterkunft nehmen, wenn dies als sozialadäquat anzusehen ist, insbesondere bei Verwandtschaftsbesuchen.

§ 3

Maßstab und Satz der Gästetaxe

- (1) Die Gästetaxe beträgt je Person und Aufenthaltstag 1,50 Euro. Ankunfts- und Abreisetag werden als ein Tag berechnet.
- (2) Gästetaxepflichtige nach § 2 Abs.1 Satz 3 haben unabhängig von der Dauer und Häufigkeit sowie der Jahreszeit des Aufenthaltes eine pauschale Jahrgästetaxe zu entrichten. Diese beträgt je Objekt/ Wohnung 40,00 Euro pro Kalenderjahr.

§ 4

Befreiung von der Gästetaxepflicht

- (1) Von der Gästetaxepflicht sind befreit:
1. Kinder bis zur Vollendung des 6. Lebensjahres
 2. Teilnehmer an Schulfahrten
 3. Begleitpersonen von Schwerbehinderten, wenn die Notwendigkeit der Begleitung durch amtsärztliche Bescheinigung, Schwerbehindertenausweis oder Rentenbescheid nachgewiesen wird
 4. Kranke, die ihre Unterkunft nicht verlassen können, nachdem der Betroffene die Dauer der Verhinderung durch Vorlage eines ärztlichen Zeugnisses, nachgewiesen hat; das Zeugnis ist dem Vorlegenden nach Einsichtnahme zurückzugeben.
 5. Die fünfte und jede weitere Person einer Familie, wenn für vier Familienmitglieder Gästetaxe entrichtet wird. Als Mitglieder einer Familie gelten Angehörige im Sinne von § 15 der Abgabenordnung.
 6. Personen, deren Aufenthalt in Muldenhammer beruflich veranlasst ist und bei denen aufgrund dieser beruflichen Veranlassung keine Möglichkeit zur Inanspruchnahme der in § 1 Absatz 1 dieser Satzung aufgeführten Veranstaltungen und Einrichtungen besteht.
- (2) Die Voraussetzungen für die Befreiung von der Gästetaxepflicht sind, sofern sie nicht offensichtlich vorliegen, durch Vorlage eines geeigneten Nachweises zu bestätigen. Der Nachweis ist dem Betroffenen nach Einsichtnahme zurückzugeben

§ 5 Ermäßigung der Gästetaxe

- (1) Die Gästetaxe wird um 50 v.H. ermäßigt für:
1. Kinder und Jugendliche vom 6. bis zum vollendeten 18. Lebensjahr,
 2. Schwerbehinderte, deren Grad der Behinderung mindestens 50 v.H. beträgt, wenn der Grad der Behinderung durch amtsärztliche Bescheinigung, Schwerbehindertenausweis oder Rentenbescheid nachgewiesen wird.
- (2) Die Voraussetzungen für die Ermäßigung der Gästetaxe sind, sofern sie nicht offensichtlich vorliegen, durch Vorlage eines geeigneten Nachweises zu bestätigen. Der Nachweis ist dem Betroffenen nach Einsichtnahme zurückzugeben.

§ 6 Gästekarte

- (1) Jede Person, die aufgrund ihrer Unterkunftnahme in der Gemeinde der Gästetaxepflicht unterliegt, hat Anspruch auf eine Gästekarte. Dies gilt auch für Personen, die nach § 4 von der Zahlung der Gästetaxe befreit sind.
Die Gästekarte ist nicht übertragbar.
Die Gästekarte enthält mindestens:
- die Nummer der Gästekarte
 - den Beherbergungsbetrieb
 - den Namen und Vornamen des Gästekarteninhabers sowie
 - den An- und Abreisetag
- (2) Die Gästekarte berechtigt in dem angegebenen Zeitraum einschließlich des An- und des Abreisetages zur kostenfreien oder ermäßigten Nutzung von bestimmten öffentlichen und privaten Einrichtungen, Anlagen, Angeboten und Veranstaltungen innerhalb und außerhalb des Gemeindegebiets. Sie ist auf Verlangen vorzulegen. Die Leistungen werden dem Gast mit Aushändigung der Gästekarte in geeigneter Weise bekannt gegeben.

§ 7 Entstehung und Fälligkeit der Kurtaxe

- (1) Die Gästetaxenschuld entsteht in den Fällen des § 2 Abs.1 S.1 mit dem Tag des Eintreffens in der Gemeinde Muldenhammer. Sie wird fällig am Tag der Ankunft in der Gemeinde.
- (2) In den Fällen des § 3 Abs. 2 (pauschale Jahregästetaxe) entsteht die Gästetaxeschuld am 1. Januar jeden Jahres. Die pauschale Gästetaxe ist bei Inbesitznahme beziehungsweise Besitzaufgabe anteilig nach der Zahl der Monate zu bemessen, für die eine Gästetaxeschuld besteht.

Die pauschale Jahregästetaxe wird einen Monat nach Zustellung des Bescheides fällig.

§ 8 Meldepflicht

- (1) Wer gästetaxepflichtige Personen nach § 2 beherbergt, oder einen Camping-, Zelt- bzw. Caravanplatz betreibt (Unterkunftgeber), ist verpflichtet, bei ihm verweilende ortsfremde Personen mittels Meldeschein in der Gemeindeverwaltung anzumelden.
- (2) Wer als gästetaxepflichtige Person bei einem Beherbergungsbetrieb oder einer sonstigen Einrichtung im Sinne des Absatzes 1 übernachtet, hat am Tag seiner Ankunft den amtlichen Meldevordruck/digitale Gästekarte richtig und vollständig auszufüllen und zu unterschreiben. Der Inhaber des Betriebes hat die vorgeschriebenen Meldevordrucke/digitale Gästekarte bereitzuhalten und darauf hinzuwirken, dass die von ihm aufgenommenen gästetaxepflichtigen Gäste diese Pflichten erfüllen. Das Original des Meldescheins ist vom Tag der Anreise der beherbergten Person an ein Jahr aufzubewahren und innerhalb von drei Monaten nach Ablauf der Aufbewahrungsfrist zu vernichten. Eine Mehrfertigung des Meldescheins ist der Gemeindeverwaltung bei der Abrechnung der Gästetaxe zuzuleiten.
- (3) Meldungen nach dieser Satzung sind unter Verwendung der von der Gemeinde bereitgestellten amtlichen Vordrucke/digitale Gästekarte vorzunehmen.
- (4) Die Gästetaxesatzung muss für jeden Gast zur Einsichtnahme in der Beherbergungseinrichtung oder bei dem für die Gästetaxeerhebung beauftragten Personenkreis vorliegen.
- (5) Die Erfüllung der allgemeinen Meldepflichten nach dem Bundesmeldegesetz (BMG) bleibt von den Regelungen nach Absatz 1 bis 3 unberührt.

§ 9 Einzug und Abführung der Gästetaxe

- (1) Der in § 8 Abs. 1 genannte Personenkreis hat die Gästetaxe von den gästetaxepflichtigen Personen einzuziehen und bis zum zehnten Werktag nach Quartalsende an die Gemeinde abzuführen.
- (2) Die Abrechnungen sind unter Verwendung der Meldescheine/digitalen Gästekarte Vordrucke vorzunehmen.
- (3) Die Aufbewahrung und Abrechnung der Gästetaxe hat getrennt vom Betriebsvermögen zu erfolgen.
- (4) Der mit dem Einzug und der Abrechnung beauftragte Personenkreis haftet gegenüber der Gemeinde für die Einziehung und Abführung der Gästetaxe nach Maßgabe der vorliegenden Satzung.

§ 10 Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig i. S. v. § 6 Absatz 2 Satz 1 Nr.2 KAG handelt, wer vorsätzlich oder leichtfertig
1. als Personen gegen Entgelt Beherbergender oder als Betreiber eines Campingplatzes entgegen § 8 Abs. 1, Absatz 2 Satz 4 und Absatz 3 bei ihm verweilende ortsfremde Personen nicht bei der Gemeindeverwaltung unter Verwendung des von der Gemeinde bereitgestellten amtlichen Vordruckes/ Digitalen Meldescheins anmeldet.
 2. als Gästetaxepflichtiger entgegen § 8 Abs 2 und 3 nicht am Tag seiner Ankunft den von der Gemeinde bereitgestellten amtlichen Vordruck/digitale Gästekarte richtig und vollständig ausgefüllt unterschreibt,
 3. entgegen § 9 Absatz 1 die Gästetaxe von den gästetaxepflichtigen Personen nicht einzieht,
 4. entgegen § 9 Absatz 1 die eingezogene Gästetaxe nicht spätestens bis zum zehnten Werktag nach Quartalsende an die Gemeinde abführt,
 5. entgegen § 9 Absatz 3 nicht dafür Sorge trägt, dass die Aufbewahrung und Abrechnung der Gästetaxe getrennt vom Betriebsvermögen erfolgt

und es dadurch ermöglicht, eine Gästetaxe zu verkürzen oder nicht gerechtfertigte Abgabenvorteile zu erlangen (Abgabengefährdung)

- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 10.000 Euro geahndet werden.
- (3) Die Ahndung von Ordnungswidrigkeiten nach § 6 Absatz 1 sowie Absatz 2 Satz 1 Nr.1 SächsKAG und nach sonstigen unmittelbar geltenden gesetzlichen Tatbeständen bleibt unberührt.

§ 11 Inkrafttreten

- (1) Diese Satzung tritt am Tag nach Ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung über die Erhebung einer Kurtaxe (Kurtaxe-Satzung) vom 18.12.2013 außer Kraft.

Muldenhammer, den 06.12.2023

Jürgen Mann
Bürgermeister



Hinweis nach § 4 Abs.4 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO)
Nach § 4 Abs.4 der SächsGemO gelten Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- und Formfehlern der SächsGemO zustande gekommen sind, ein Jahr nach ihrer Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen.

Dies gilt nicht, wenn

1. die Ausfertigung der Satzung nicht oder fehlerhaft erfolgt,
2. Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind,
3. der Bürgermeister dem Beschluss nach § 52 Abs. 4 Satz 1 SächsGemO wegen Gesetzeswidrigkeit widersprochen hat,
4. vor Ablauf der in § 4 Abs. 4 Satz 1 genannten Frist
 - a. die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet hat oder
 - b. die Verletzung der Verfahrens- und Formvorschrift gegenüber der Gemeinde

unter Bezeichnung des Sachverhaltes, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist.

Ist eine Verletzung nach Ziffer 3 und 4 geltend gemacht worden, so kann auch nach Ablauf der in § 4 Abs. 4 Satz 1 SächsGemO genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen.